

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN VORSTAND
DER VITESCO
TECHNOLOGIES GROUP
AKTIENGESELLSCHAFT**

Der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**") hat in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021 gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung auf Vorschlag des Vorstands die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und zur nachhaltigen Entwicklung der Rentabilität und des Unternehmenswerts verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und ihren Dienstverträgen. Sie beachten die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 161 AktG erklärt haben, ihnen zu entsprechen.
- (3) Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Entscheidungsfindung und in ihrem Handeln von dem Unternehmensinteresse leiten zu lassen.

§ 2 Geschäftsführungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig und eigenverantwortlich. Die geschäftsbereichsbezogenen Interessen sind dem Gesamtwohl der Gesellschaft unterzuordnen. Die Zuweisung der Geschäftsbereiche ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan regelt auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander.
- (3) Über Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die zugleich andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit dem anderen Vorstandsmitglied abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich. Mit gewichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied in einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsressorts die Entscheidung des Vorstands verlangen.

§ 3 Entscheidungen des Gesamtvorstands

- (1) Eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands ist erforderlich:
- (i) in allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung und/oder diese Geschäftsordnung dies vorsieht;
 - (ii) für die Festlegung der Strategie des Unternehmens;
 - (iii) bei wesentlichen Änderungen der Unternehmens- oder Konzernstruktur;
 - (iv) Aufnahme, wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten des Konzerns;
 - (v) über grundsätzliche Fragen der Organisation, Geschäftspolitik und Unternehmensplanung (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG);
 - (vi) in allen Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist oder die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - (vii) über Maßnahmen zur Errichtung und Kontrolle des Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG sowie des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems;
 - (viii) über die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat;
 - (ix) über die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns sowie die nicht-finanzielle Berichterstattung der Gesellschaft und des Konzerns und über Quartals- und Halbjahresberichte;
 - (x) über die Aufstellung der Unternehmenspläne und Budgets;
 - (xi) über Gründung, Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Ein-

zelfall EUR 10 Mio. übersteigt. Ausgenommen sind Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte sowie sonstige Verfügungen, an denen nur die Gesellschaft und/oder Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 HGB) beteiligt sind;

- (xii) über Errichtung, Erwerb, Verfügung (insbesondere Veräußerung) oder Aufgabe von wesentlichen Betriebs-, insbesondere Produktionsstätten, wenn (a) der Wert oder – im Fall der Neuerrichtung – der Betrag der vorgesehenen Investitionen EUR 10 Mio. übersteigt oder (b) die Betriebsstätte tatsächlich oder geplant mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt;
- (xiii) über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit diese Vorgänge den Betrag von EUR 10 Mio. übersteigen;
- (xiv) über Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung von Verträgen, die für die Gesellschaft und/oder den Konzern von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere:
 - Verträge mit wesentlichen Bedingungen und/oder Rahmenverträge mit einem OEM;
 - Verträge mit Lieferanten mit einem jährlichen Volumen von mehr als EUR 25 Mio.;
 - externe Forschungsverträge mit einem Volumen von mehr als EUR 200.000;
 - wesentliche Kooperations- oder Joint Venture-Verträge;
 - Verträge über Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als EUR 5 Mio.;
 - Mietverträge über Immobilien mit einem jährlichen Volumen von mehr als EUR 1 Mio.;
- (xv) über die Beauftragung externer Management-, Unternehmens- oder Strategieberater, sofern die Gegenleistung EUR 200.000 übersteigt. Spezialisierte Dienstleister (z.B. für Accounting, Finanzierung, IT, Rechts- oder Steuerfragen) sind keine Berater im Sinne dieser Bestimmung;
- (xvi) über die Haltung des Unternehmens vor und bei wesentlichen Tarifauseinandersetzungen und Arbeitskämpfen;

- (xvii) über die Festlegung der Grundsätze des Sponsorings sowie über Sponsoring-Aktivitäten mit einem Wert, der EUR 25.000 p.a. übersteigt oder mit Gesellschaften, die zu einem Kunden des Konzerns gehören oder mit diesem eng verbunden sind;
 - (xviii) über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder Verwaltungsverfahren mit einem Streitwert von mehr als EUR 1 Mio. oder wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen und/oder den Konzern sowie ihre Beendigung durch Vergleich;
 - (xix) über die Aufnahme und Verlängerung von Anleihen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn der Betrag im Einzelfall EUR 50 Mio. übersteigt;
 - (xx) über die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährung sonstiger Sicherheiten für Dritte außerhalb des Konzerns, wenn die Sicherheit im Einzelfall den Betrag von EUR 5 Mio. übersteigt;
 - (xxi) über Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 291 f. AktG);
 - (xxii) über Beschlussfassungen zu den in Ziffer (iv) sowie Ziffern (xi) bis (xxi) genannten Geschäften und Maßnahmen bei Tochterunternehmen;
 - (xxiii) über die Einberufung der Hauptversammlung;
 - (xxiv) über die Entsprechenserklärung (§ 161 Abs. 1 AktG);
 - (xxv) über wesentliche Personalentscheidungen auf der ersten Führungsebene nach dem Vorstand;
 - (xxvi) über die Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten der Gesellschaft;
 - (xxvii) über Personalmaßnahmen gegen Mitarbeiter der Bereiche Compliance und Revision;
 - (xxviii) über wesentliche Änderungen des Corporate Governance Manual, der Compliance-Organisation sowie von wesentlichen Konzernrichtlinien;
 - (xxix) über die Einleitung wesentlicher interner Untersuchungen;
 - (xxx) wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über Angelegenheiten, die für die Gesellschaft und/oder den Konzern von außergewöhnlicher Bedeutung sind

oder mit einem außergewöhnlichen Risiko verbunden sein können.

- (3) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Vorstand obliegen.

§ 4 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Nachteile

Der Vorstandsvorsitzende kann bis zur Beschlussfassung des Vorstands sofortige Maßnahmen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft anordnen. Er unterrichtet den Vorstand in der nächsten Sitzung.

§ 5 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, den der Aufsichtsrat ernennt. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende bestellen, die im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden dessen Aufgaben übernehmen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Vorstandstätigkeit. Er wirkt darauf hin, dass die Führung aller Geschäftsbereiche und Ressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat den Vorstandsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen, wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste innerhalb seines jeweiligen Geschäftsbereichs und Ressorts zu unterrichten. Der Vorstandsvorsitzende kann von dem zuständigen Vorstandsmitglied jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten der einzelnen Geschäftsbereiche und Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften rechtzeitig im Voraus unterrichtet wird.
- (4) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft in der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und Medien. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 6 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, in der Regel zweimal im Monat stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn dies das Wohl der Gesellschaft erfordert. Der Vorstand legt den Sitzungskalender auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden fest. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Vorstandsvorsitzende kann anordnen, dass eine Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands in der Regel mit einer Frist von einer Woche ein. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen. Mit der Einberufung teilt er die Tagesordnung mit. Soweit nicht besondere Gründe vorliegen, übermittelt er Beschlussvorlagen spätestens drei Tage vor der Sitzung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann innerhalb von drei Tagen seit der Einberufung der Sitzung durch Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden verlangen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Vorstandsvorsitzende kann die Frist in dringenden Fällen verlängern. Das Vorstandsmitglied übermittelt dem Vorstandsvorsitzenden zeitgleich die Beschlussvorlage zu dem aufzunehmenden Tagesordnungspunkt. Der Vorstandsvorsitzende leitet dem Vorstand unverzüglich die ergänzte Tagesordnung und die Beschlussvorlagen zu. Wenn die ergänzte Tagesordnung und die Beschlussvorlagen nicht 24 Stunden vor der Sitzung übermittelt werden, kann jedes Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung zu den ergänzten Punkten der Tagesordnung in der Sitzung widersprechen. Das gilt nicht, wenn besondere Gründe im Unternehmensinteresse eine sofortige Entscheidung des Vorstands notwendig machen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Weise der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung zugezogen werden. Der Vorstandsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einmalig vertagen, wenn nicht besondere Gründe im Unternehmensinteresse eine sofortige Entscheidung des Vorstands notwendig machen.
- (5) Über die Verhandlungen und Ergebnisse der Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt den Protokollführer und übermittelt den Vorstandsmitgliedern die von ihm und dem Protokollführer

unterzeichnete Niederschrift. Die Niederschrift hat Ort, Tag sowie Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Besprechungsergebnisse und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands zu enthalten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten Sitzung widerspricht.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, mündliche, fernmündliche, in Textform oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation übermittelte Stimmabgabe gefasst werden. Über die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte des Gesamtvorstands, jedoch nicht weniger als zwei Vorstandsmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können an Beschlussfassungen schriftlich, per Video oder Telefax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege, auch innerhalb einer vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Frist nachträglich teilnehmen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Dies gilt nicht für die Stimme eines stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Über die in den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds fallenden Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem Abwesenden ist über das Ergebnis der Beratung und der Beschlussfassung zu berichten. Findet das Ergebnis der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitglieds, so hat dieses unverzüglich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des schriftlich oder mündlich begründeten Widerspruchs erneut zu beraten und abschließend zu entscheiden.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und Berichterstattung

- (1) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht dabei unter Angabe von Gründen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen ein und stellt dem Aufsichtsrat auf Verlangen zusätzliche Informationen zur Verfügung.
- (2) In allen Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorstandsvorsitzende dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 9 Interessenkonflikte

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen für sich nutzen, die der Gesellschaft oder einem Tochter- und Beteiligungsunternehmen zustehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich jedes persönliche Interesse an Geschäften der Gesellschaft oder von Tochter- und Beteiligungsunternehmen und alle anderen Interessenkonflikte gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dem Vorstandsvorsitzenden offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet den Präsidialausschuss des Aufsichtsrats über Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern.
- (4) Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder ihm nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits dürfen nur zu Bedingungen wie unter unabhängigen Dritten abgeschlossen werden.

§ 10 Zielgrößen für Frauen

Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (*Diversity*) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Hierzu legt er für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen fest.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Oktober 2021 in Kraft.

Regensburg, den 4. Oktober 2021

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Prof. Siegfried Wolf

Vorsitzender des Aufsichtsrats